

Carsten Buchmann

Mallersdorf, 28.10.13

Ahornstr. 9

84066 Mallersdorf

[Mail: carsten.buchmann@gmx.de](mailto:carsten.buchmann@gmx.de)

Mobil: 0152-27381685

KuV24-manager.de

Per Mail: info@kuV24-manager.de

Antrag Persönliche D & O

Sehr geehrter Herr Vosseler,

anbei sende ich Ihnen den unterschriebenen Antrag per Mai zu.

Meine Tätigkeit als Bevollmächtigter Bereichsleiter Vertrieb und Marketing mit Prokura bei der KLANN Packaging GmbH, Landshut, endet am 31.10.2013.

Das neue Unternehmen ab 01.11.2013 heißt vollständig: Michelin Besteck- und Metallwarenfabrik GmbH, Sitz in Krefeld. Die Fragen zur Risikoermittlung kann ich wie folgt beantworten:

Risikoermittlung

	<i>NEUES</i> Mandat 1.11.2013		Mandat 2		Mandat 3	
Name des Unternehmens	Michelin GmbH					
Tätigkeit / Funktion	Prokurist, 3 Mon. später GF					
Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung bei dem Unternehmen, bei welchem das zu versichernde Mandat besteht, ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 16 ff. InsO vor?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Ist das Unternehmen börsennotiert?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Wurden bereits D&O Ansprüche erhoben bzw. sind Umstände bekannt, die derartige Ansprüche nach sich ziehen können?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Hat das Unternehmen mehr als 150 Millionen Euro Umsatz?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Hat bzw. hatte das Unternehmen, in welchem das versicherte Mandat ausgeübt wird, eine Unternehmens-O bei der R+V Versicherung?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein

Hinweise:

Dieser Antrag gilt **nicht** für Mandate bei Banken / Kreditgenossenschaften, Versicherungen, Spitzenverbänden der Wirtschaft, Gewerkschaften, politischen Parteien, Fondsgesellschaften, Unternehmen im Bereich Erneuerbare Energien sowie im Profisport.
Falls weitere Mandate bestehen, welche in diese Versicherung mit aufgenommen werden sollen, bitte in gesonderter Anlage angeben.
Wurde eine der Fragen mit "ja" beantwortet, darf dieser Antrag für dieses Mandat **nicht** verwendet werden.

Besondere Vereinbarungen / Bemerkungen

Der gewährte Nachlass gilt nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch KuV24-manager.de - Konzepte und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels entfällt der KuV24-manager Online Rabatt in Höhe von 20 %.

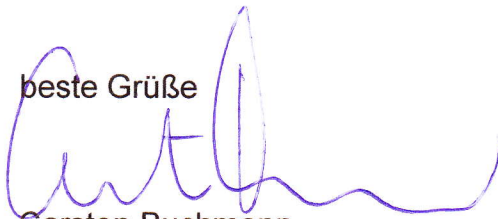
Infos aus i. Dienstvertrag zitierter Bilanz zum 31.12.12: 596 T EUR Stammkapital, Gesellschft. kann
alle Verpflichtungen erfüllen. Ziel: Restrukturierung u. Kostensenkung z. Erzielg. v. Überschüssen.

Ich trete am 01.11.2013 in das Unternehmen als Prokurist ein, es ist vorgesehen, dass ich nach drei Monaten die Geschäftsführung übernehme.

Die aktuellsten mir vorliegenden Informationen habe ich dem am 16.08.2013 geschlossenen Dienstvertrag entnommen. Dieser zitiert die zum Stichtag 31.12.12 erstellte Bilanz.

Ich bitte Sie um Organisation der Policierung,

beste Grüße



Carsten Buchmann



Antrag Persönliche D&O



Per Telefax an +49 (731) 27703-967
oder per Post an:

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von
Unternehmensleitern und leitenden Angestellten

R+V Allgemeine
Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1,
65189 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Vermittler Nr.
407 / 184 178

KuV24-manager.de
Konzept und Verantwortung
Versicherungsmakler GmbH
Postfach 4032
D-89030 Ulm

Telefon-Hotline für Ihre Fragen:
+49 (731) 27703-67

oder per E-Mail an: info@KuV24-manager.de

Bemerkung:

Versicherungssumme, sonstige Vorgaben und Beitragsberechnung

gewünschte **Versicherungssumme***)

*) Die beantragte Versicherungssumme steht zweimal zur Verfügung:
einmal für den Abwehr- und Kostenschutz sowie zusätzlich für
Schadenersatzleistungen.

1.000.000

€ für Vermögensschäden

Anzahl der Mandate

1

Zahlungsweise

jährlich

Ratenzahlungszuschlag:

0%

Versicherungsbeginn*)

*) **Rückwärtsversicherung:** Unten stehende Beiträge beinhalten
eine **unbegrenzte** Rückwärtsversicherung für laufende Mandate.
Die Ersatzleistung erfolgt aus der Versicherungssumme der ersten
Versicherungsperiode. Für bei Antragsstellung bereits beendete
Mandate wird kein Versicherungsschutz gewährt.

30.10.2013

12 Uhr

3-Jahres-Vertrag gewünscht

nein

Ja = 10 % Nachlass

Versicherungsablauf

30.10.2014

12 Uhr

Besondere Vereinbarung:

KuV24-manager Online-Rabatt 20 %,
solange der Vertrag von KuV24-manager.de betreut wird

Jahresnettobeitrag

(zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer)

1.360,00 €

Versicherungssteuer

19 %

258,40 €

Gesamtjahresbeitrag

1.618,40 €

Beitrag gemäß Zahlungsweise

jährlich

1.618,40 €

Angaben des Versicherungsnehmers

Nachname, Vorname

Buchmann, Carsten

PLZ, Ort

84066 Mallersdorf - Pfaffenberg

Straße, Hausnummer, Postfach

Ahornstr. 9

Risikoermittlung

	Mandat 1		Mandat 2		Mandat 3	
Name des Unternehmens	KLANN Packaging GmbH					
Tätigkeit / Funktion	Bereichsl. Vertrieb Prokurist					
Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung bei dem Unternehmen, bei welchem das zu versichernde Mandat besteht, ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 16 ff. InsO vor?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Ist das Unternehmen börsennotiert?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Wurden bereits D&O Ansprüche erhoben bzw. sind Umstände bekannt, die derartige Ansprüche nach sich ziehen können?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Hat das Unternehmen mehr als 150 Millionen Euro Umsatz?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Hat bzw. hatte das Unternehmen, in welchem das versicherte Mandat ausgeübt wird, eine Unternehmens-D&O bei der R+V Versicherung?	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein

Hinweise:

Dieser Antrag gilt **nicht** für Mandate bei Banken / Kreditgenossenschaften, Versicherungen, Spitzenverbänden der Wirtschaft, Gewerkschaften, politischen Parteien, Fondsgesellschaften, Unternehmen im Bereich Erneuerbare Energien sowie im Profisport. Falls weitere Mandate bestehen, welche in diese Versicherung mit aufgenommen werden sollen, bitte in gesonderter Anlage angeben. Wurde eine der Fragen mit "ja" beantwortet, darf dieser Antrag für dieses Mandat **nicht** verwendet werden.

Besondere Vereinbarungen / Bemerkungen

Der gewährte Nachlass gilt nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch KuV24-manager.de - Konzepte und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels entfällt der KuV24-manager Online Rabatt in Höhe von 20 %.

Mandat bei KLANN Packaging GmbH, Landshut, endet am 31.10.2013. Neues Mandat ab 01.11.13

ist bei: Michelin Besteck- und Metallwarenfabrik GmbH, Krefeld, als Prokurist, ca. 3 Mon. später GF

Beitragseinzug

☐ per Rechnung ☒ Lastschriftverfahren

Mit der Einziehung des Versicherungsbeitrages per Lastschrift bin ich einverstanden:

Bankleitzahl

Konto-Nummer

Bank, Filiale, Ort

32050000

742247

Sparkasse Krefeld

Unterschrift bei abweichendem Kontoinhaber

Vollständigkeitserklärung/Unterschrift

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen sie bitte die nachfolgenden Seiten des Antrags. Diese enthalten folgende wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsvertrag: Rechtsfolgen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall, Verbraucherinformationen nach § 1 der „Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen“ (VVG-InfoV) sowie die Schlussklärung mit der Einwilligungsklausel nach dem „Bundesdatenschutzgesetz“. Sie machen mit Ihrer Unterschrift auch die „Schlussklärung“ und ggf. die Einzugsermächtigung zum Inhalt dieses Antrages.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Erklären Sie sich mit nachstehender Regelung einverstanden, erstatten wir Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt (siehe Widerrufsbelehrung unter Ziffer 6 der Verbraucherinformation): Liegt der Versicherungsbeginn vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz mit dem Versicherungsbeginn einsetzt (wenn dies nicht gewünscht ist, bitte streichen).

Mallersdorf - Pfaffenberg, 28.10.2013

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Produktinformationsblatt zu Ihrer Versicherung zur privaten Absicherung von Organhaftungsansprüchen - Persönliche D&O (ULLA-PS)

Ausgabe April 2012

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene private Absicherung von Organhaftungsansprüchen (Persönliche D&O) geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine private Absicherung Ihres persönlichen Haftungsrisikos als Führungskraft (Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichts-/Beirat, leitender Angestellter, etc.), kurz, eine „Persönliche D&O-Versicherung“ an.

a) Was ist eine D&O-Versicherung?

Die D&O-Versicherung ist eine spezielle Form einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die für den Fall abgeschlossen wird, dass Sie als Organ oder leitender Angestellter wegen einer Pflichtverletzung im Rahmen der versicherten Tätigkeit auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Es geht also um die finanziellen Folgen eines tatsächlichen oder vermeintlichen Pflichtverstoßes, im Folgenden auch kurz „Verstoß“ genannt. Personen- und Sachschäden sind nicht Inhalt des Versicherungsschutzes.

Bei der D&O-Versicherung handelt es sich um eine Versicherung, deren Gegenstand neben der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr von unbegründeten Ansprüchen die Befriedigung begründeter Schadenersatzforderungen ist.

b) Was zeichnet die Persönliche D&O der R+V aus?

Üblicherweise wird D&O-Schutz ausschließlich als Kollektiv-Versicherung (Unternehmens-D&O) angeboten: Das Unternehmen zahlt den Versicherungsbeitrag, die Versicherungsleistung steht allen in dem Unternehmen oder Konzern tätigen Führungskräften und Aufsichtsorganen zu. Leistungen für eine versicherte Person wirken für und gegen alle anderen, die Verletzung von Anzeige- und Obliegenheitspflichten gefährdet den Versicherungsschutz aller versicherten Personen. Die Versicherungssumme steht für alle dem Versicherer in einem Jahr gemeldeten Schäden insgesamt zur Verfügung (claims made). Nachträgliche Vertragsänderungen treffen in der Regel auch bereits ausgeschiedene, ehemalige Führungskräfte. Leistungsinhalte, die nur den versicherten Personen nicht aber dem geschädigten Unternehmen zugutekommen können (Gehaltsfortzahlung, psychologische Betreuung, etc.), führen zu steuerrechtlichen Problemen.

Die Persönliche D&O der R+V ist hingegen Ihre private Absicherung gegen D&O-Ansprüche, vergleichbar der Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters.

Sie bietet deshalb exklusiv und ausschließlich Ihnen selbst Versicherungsschutz - für alle von Ihnen in Leitungs-/Aufsichtsgremien ausgeübten Mandate oder sonstigen Tätigkeiten in verantwortlicher Position. Ein etwaiger (Pflicht-)Selbstbehalt nach § 93 AktG ist vom Versicherungsschutz mit umfasst.

Die Versicherungssumme steht für jedes Versicherungsjahr gesondert zur Verfügung, bei Pflichtverstößen in unterschiedlichen Versicherungsjahren deshalb mehrfach (Verstoß-Prinzip). Die Versicherungssumme kann nicht ohne Ihr Zutun verbraucht, der Versicherungsschutz nicht durch Anzeige-/Obliegenheitspflichtverletzungen Dritter gefährdet und im Falle Ihres Ausscheidens aus dem Amt nicht im Nachhinein ohne Ihr Einverständnis modifiziert werden. Höchstpersönliche Leistungsinhalte führen nicht zu steuerrechtlichen Problemstellungen.

Besteht für Sie auch anderweit Versicherungsschutz, z. B. über eine Unternehmens-D&O, geht diese Deckung vor (A.7.), es sei denn

- der dortige Versicherer bestreitet seine Eintrittspflicht
- der Versicherungsschutz Ihrer persönlichen Absicherung ist weiter (Konditionendifferenzdeckung)
- die Versicherungssumme reicht nicht zur Deckung des Schadens aus (Summenausschöpfungsdeckung)
- der Versicherungsschutz besteht nicht mehr, z. B. wegen Ablaufs der Nachmeldefrist, oder
- der dortige Versicherungsvertrag sieht die Anrechnung eines Selbstbehalts vor.

c) Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlage sind, neben den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und leitenden Angestellten - Persönliche D&O (ULLA-PS)“.

2. Was versichern wir, was ist nicht versichert?

Versichert ist das Haftungsrisiko, das Sie als Unternehmensleiter, Mitglied eines Aufsichtsgremiums, leitender Angestellter oder Interimsmanager in einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution zu tragen haben, weil

- das Gesetz dies bestimmt (z. B. § 34 GmbHG, § 93 AktG, § 34 GenG)
- das Unternehmen, für das Sie tätig sind, zwar eine D&O-Versicherung unterhält, aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) oder vergleichbarer Festlegungen und Empfehlungen eines Kodexes zu guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (z. B. DCGK, PCGK) ein Haftungsrisiko bei Ihnen verbleibt, oder
- dies individual-vertraglich (z. B. im Anstellungsvertrag) oder in sonst verbindlicher Form festgelegt ist.

a) Dritte sowie bekannte Pflichtverletzungen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Dritte (Personen oder Unternehmen) sowie - im Fall der Rückwärtsversicherung - für bekannte Pflichtverstöße.

b) (Un-)Abhängigkeit von einem D&O-Vertrag des Unternehmens

Der Abschluss der Persönlichen D&O ist grundsätzlich unabhängig vom Abschluss oder Bestehen einer D&O-Deckung des Unternehmens, für das Sie tätig sind.

Besteht eine solche Deckung dennoch, bietet die Persönliche D&O der R+V - je nach Regulierungsverhalten des dortigen Versicherers, der Deckungsqualität und der Versicherungssumme - entweder originären oder aber subsidiären Versicherungsschutz (vgl. oben 1. b)).

Der Abschluss einer Rückwärtsversicherung für unbekannte Pflichtverletzungen vor Vertragsbeginn (Option) ist, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, hingegen nur möglich, sofern eine Unternehmens-D&O noch besteht oder bis unmittelbar vor Abschluss der Rückwärtsversicherung bestanden hat.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von der Anzahl der zu versichernden Mandate, der Höhe der Versicherungssumme, der bei Vertragsschluss gewählten Vertragslaufzeit und der Zahlungsweise.

Bei der Rückwärtsversicherung handelt es sich um einen einmalig bei Vertragsabschluss zu entrichtenden Zusatzbeitrag, der auch von der Zeit-spanne abhängig ist, die abgesichert werden soll.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort, spätestens aber zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge (Folgebeitrag) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Ferner können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Verbraucherinformationen und dem Versicherungsvertragsgesetz, § 33 ff. VVG.

4. Was versichern wir nicht?

Das Ihnen vorliegende Versicherungsprodukt sichert den Fall ab, dass Sie im Zusammenhang mit einem D&O-Schadenfall, gegebenenfalls neben anderen verantwortlichen Personen, für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden (Ziffer A.1. und 1.1). Versicherungsschutz besteht daher nicht für sämtliche denkbaren Verfehlungen, insbesondere auch nicht für solche im privaten Umfeld.

Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlich verursachter Schäden oder wesentlichen Pflichtverstößen, wobei aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Versicherungsschutz in Form der Anspruchsabwehr bis hin zur Schadenersatzleistung besteht (Ziffer A.6.).

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und was sind die Folgen eines Verstoßes?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ziffer A.11.), den Verbraucherinformationen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz.

6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten und was sind die Folgen einer Nichtbeachtung?

Dieser Vertrag bietet Ihnen Versicherungsschutz für diejenigen Mandate, die uns angezeigt wurden (Ziffer A.1.). Diese sind aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ersichtlich.

Kommen während der Dauer des Versicherungsvertrages neue Mandate hinzu oder entfallen solche, so müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen (Ziffer A.11.4.).

Dies gilt auch für den Fall, dass wir Ihnen zum Zwecke der Beitragsregulierung entsprechende Fragen stellen (Ziffer A.10.5. und 10.6.). In diesem Fall beträgt die Mitteilungsfrist einen Monat.

Üben Sie einzelne oder alle versicherten Mandate nicht mehr aus, so liegt ein (teilweiser) Wegfall des versicherten Risikos vor. Geraten alle versicherten Mandate in Wegfall, so endet der Versicherungsvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleichwohl sind Sie verpflichtet, uns einen solchen Umstand unverzüglich anzuzeigen.

7. Was müssen Sie tun, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen kann die Nichtbeachtung dieser Pflichten haben?

Jeder Schadenfall ist unverzüglich anzuzeigen (Ziffer A.12.1.1.).

Dies gilt in Ansehung eines jeden versicherten Mandats und jeder einzelnen Inanspruchnahme sowie auch dann, wenn der Schadenfall bereits anderweitig, z. B. zu einer daneben bestehenden Unternehmens-D&O-Versicherung, gemeldet wurde.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Leistungsanspruch auch von Ihrer Mitwirkung im Schadenfall abhängig ist. So sind Sie insbesondere verpflichtet, den Schaden - gegebenenfalls unter Beachtung der Weisungen der R+V - abzuwenden oder zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadensemittlung und -regulierung zu unterstützen (Ziffer A.12.2.3.). Ein Verstoß hiergegen hat gegebenenfalls den vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Verbraucherinformationen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt für alle danach erfolgten Verstöße, sofern die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt ist (Ziffer A.3.4.).

Im Falle der Rückwärtsversicherung beginnt der Versicherungsschutz für unbekannte Verstöße zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Rückwirkung vereinbart wurde.

Darüber hinaus enthält der Versicherungsvertrag keine zeitliche Befristung. Für während der Vertragsdauer oder einer eventuellen Rückwärtsversicherung versicherte Verstöße besteht der Versicherungsschutz deshalb auch nach Ende des Versicherungsvertrags **unbegrenzt** fort (Ziffer A.3.3.).

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Verbraucherinformationen und dem Versicherungsvertragsgesetz.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

In Ziffer 8 dieser Information finden Sie Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags. Nach Ziffer 6 kann der Vertrag unter den dort genannten Voraussetzungen auch automatisch enden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Daneben bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Verbraucherinformationen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz.

Das Produktinformationsblatt erläutert die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrags. Haben Sie weitere Fragen? Ihre betreuende Agentur berät Sie gern.

Hinweis nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Der Versicherungsschutz besteht in Abhängigkeit des Versicherungsschutzes unter einem anderen Vertrag (s.u. Ziffer 2). Insoweit sind die dort maßgeblichen Anzeigepflichten zu beachten.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis nach § 28 Absatz 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Informationen gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) - Persönliche D&O

1. Risikoträger

**R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
vertreten durch den Vorstand,
Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger**

Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden,
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen, diesen Verbraucherinformationen sowie dem Produktinformationsblatt.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und leitenden Angestellten - Persönliche D&O (ULLA-PS).

Hinweis: Die in diesen Informationen nachfolgend genannten Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen beziehen sich auf alle oben aufgeführten Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz (§§ 14, 86, 106 VVG).

3. Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers in jedem Versicherungsfall dar; die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht der vereinbarten Versicherungssumme, vgl. Ziffer A.4.3 ULLA-PS.

4. Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Versicherungsbeitrags (einschl. der derzeit geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile) entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie die Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und dem Versicherungsvertragsgesetz, §§ 33 ff. VVG.

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 EUR anfallen/entstehen.

5. Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrages erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht ihr Widerrufsrecht (siehe Ziffer 6) ausüben.

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages ist, vgl. § 33 und § 37 VVG.

Soweit für Sie eine Antragsbindungsfrist besteht, können Sie dies dem Antrag entnehmen.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.
Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0611 533 2408.
Bei einem Widerruf per E-Mail ist dieser zu richten an: ruv@ruv.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
- 1/30 des monatlichen Beitrags

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung
Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ziffer 7.) und den Verlängerungsbestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz, § 11 VVG.

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihren Kündigungsrechten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsvertragsgesetz, §§ 11, 25, 29, 40, 111 VVG.

9. Anwendbares Recht, Vertragssprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. A.15. ULLA-PS.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden ausschließlich in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Postfach 080632, 10006 Berlin. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Schlussklärung

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z.B. Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang

a) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und

b) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.

Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.

2. Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.

3. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/ die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

4. Ohne Einfluss, auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/ dürfen.

5. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

6. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigelegten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Auszug aus der Insolvenzordnung

§ 16 Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

- (1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

- (1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 19 Überschuldung

- (1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich.
Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.
(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.